

GEFÄHRLICHE GEDANKEN – ÜBER DEN TREND ZUM GESINNUNGSSTRAFRECHT AM BEISPIEL TIERSCHUTZPROZESS

Keine Strafe ohne Schuld. Das gilt noch. Keine Strafe ohne Tat – gilt auch das noch? Ein aufgeklärtes Strafrecht straft die Tat. Die Bestrafung des Täters erfolgt, wegen seiner Tat, als Verantwortlicher für sein Handeln. „ Er wird nicht verfolgt für seine Gefühle, seine Gedanken, seine schwarze Seele, nicht für sein suspektes Leben, für seine angebliche Verderbtheit, er wird nicht bestraft für die dunklen Kräfte, die echt oder vermeintlich in ihm stecken oder von ihm Besitz ergriffen haben“¹, erklärt Heribert Prantl, Richter, Staatsanwalt und nunmehr Journalist. Im Namen der Prävention, im Namen der Sicherheit werden wieder mehr Delikte geschaffen, die nicht Taten bestrafen, sondern schon dann kriminalisieren, wenn noch kein Schaden entstanden ist, vielleicht nie ein Schaden entstehen kann oder sogar keine Straftat geplant ist. Strafbar werden Gedanken und Handlungen, die von den Strafverfolgern als möglicherweise gefährlich angesehen werden. Aus Bürgern werden (wieder) Ketzer, Hexen, Terroristen².

Kriminelle Vereinigung – der Tatbestand

Der Straftatbestand des § 278a Strafgesetzbuch (StGB) wurde schon 1993 in das StGB eingefügt und seither mehrfach novelliert. Bedeutung erlangte diese Bestimmung erst durch das aktuelle Strafverfahren gegen mehrere TierrechtsaktivistInnen wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung. Die Art und der Umfang der polizeilichen und staatsanwaltlichen Untersuchung sowie der Durchführung der Hauptverhandlung geben Anlass zum Eindruck „das Strafrecht werde in diesem Punkt durch eine zumindest unverhältnismäßige Auslegung und Anwendung in einer bedenklichen Weise zur Disziplinierung gesellschaftlich unbequemer Gruppen der Zivilgesellschaft instrumentalisiert“³⁴.

Neu an der Vorgangsweise der Behörden und Gerichte ist, dass der Begriff der kriminellen Vereinigung auf unbequeme Gruppen der Zivilgesellschaft ausgedehnt wird. Das ist erstaunlich, weil sich sogar im – sehr weit interpretierbaren Tatbestand des § 278a StGB wesentliche Tatbestandselemente finden, die eine Unterstellung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten unter dem Begriff der kriminellen Organisation ausschließen.

§ 278a StGB definiert die kriminelle Organisation und stellt unter Strafe, wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Anzahl von Personen gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, wenn diese Organisation auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen ausgerichtet ist, die dadurch eine Bereicherung im großen Umfang oder erheblichen Einfluss auf Politik und Wirtschaft anstrebt und, die andere zu korrumpieren oder

¹ Prantl, Heribert (2008), Der Terrorist als Gesetzgeber, 200

² Prantl, 9

³ Maier, Eva-Maria (2010) „Organisierte“ Kriminalität oder Zivil Ungehorsam? juridikum 1/2010, 46

⁴ Diese Darstellung folgt in diesem Bereich der überzeugenden und weiterführenden Argumentation Maier, der ich mich anschließe.

einzuschüchtern, oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht.

Eine der Voraussetzungen ist also die Existenz einer Verbindung einer größeren Anzahl von Personen, die durch einen hohen Organisationsgrad gekennzeichnet und deren spezifische Zielsetzung auf die wiederholte Begehung schwerwiegender Straftaten gepaart mit Gewinn- und Machtstreben gerichtet ist⁵.

Kriminelle Vereinigung – Auslegung im Falle des Tierschutzverfahrens

Die überaus weite Auslegung des § 278a bei der Strafverfolgung der TierschutzaktivistInnen erstaunt.

„Es hat eher den Anschein, als würde dabei geradezu in Umkehrung der Freiheitssichernden Strafbarkeitseinschränkenden Konsequenzen des Legalitätsprinzips mitunter ein Höchstmaß an kreativem interpretativen Aufwand getätigt, und die vorliegenden Sachverhaltsfakten einer möglichen Subsumierbarkeit unter § 278a StGB zuzuführen.“⁶

Voraussetzung: straffe Organisation

Das Gesetz stellt auf den Organisationsgrad einer mafiosen Verbindung und dementsprechend straffe hierarchische Befehlsstruktur und Aufgabenteilung vor.

Die AktivistInnen gehören aber keineswegs ein und derselben Tierschutzorganisation an, sondern bestehen aus Mitgliedern unterschiedlichster Vereine, die in ihren Tierschutzkampagnen in der Vergangenheit ständig in schärfster und leidenschaftlich ausgeprägter Konkurrenz zueinander agiert haben. Es ist nicht erkenntlich, dass sich eine der vor Gericht gebrachten Einzelpersonen oder Gruppen einer anderen unterordnen würde. Von einheitlicher Befehlsstruktur oder auch nur einer Art organisatorischen Gliederung, die diesen Namen verdient, kann keine Rede sein. Im konkreten Fall vermitteln die AktivistInnen äußerst eindrücklich und glaubhaft das Bild enormer Desorganisiertheit.

Außer Acht gelassen wird von Behörden und Gerichten, dass Entscheidungsbefugnisse und Organisationsmodelle von NGOs grundsätzlich eine völlig andere Qualität von Entscheidungsstrukturen und formeller organisatorischer Verfasstheit haben, als dies bei mafiosen unternehmensähnlichen Strukturen vorliegt⁷.

Übersehen wird überdies, dass zur Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit die Organisation in ihren Zielsetzungen auf die Begehung schwerer strafbarer Handlungen ausgerichtet sein müsste⁸. Das ist bei gemeinnützigen Vereinen ausgeschlossen werden.

Ziele der Organisation

Übersehen wird auch die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Delikten bestimmter Mitglieder im Einzelfall und der Ausrichtung der Organisation als Ganzes, wie sie das Gesetz fordert. Wird dies übersehen, läuft man Gefahr, den Tatbestand der kriminellen Organisation in einer hinsichtlich seiner Grenzziehung zu minder schwerer Kriminalität

⁵ Plöchl, Franz (2006): in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Höpfl/Ratz (Hg), §§ 274 bis 278d, § 278a Rz 2

⁶ Maier, 50

⁷ Maier, 50

⁸ Plöchl, § 278a Rz 8

schwer kontrollierbaren Weise bloß politisch zu instrumentalisieren – etwa auch zur Disziplinierung gesellschaftlich unbequemer Gruppen⁹.

Freilandeier als Untersuchungsgegenstand

Schwer vorstellbar ist auch die Unterstellung des für kriminelle Organisationen charakteristischen Gewinnstrebens im vorliegenden Fall. Das hat die Behörden aber nicht gehindert, Vertreter der größten Lebensmittelketten zu befragen, ob sie Eier aus Freilandhaltung nicht vielleicht nur deshalb in die Regale brachten, weil sie von den Tierschützern dazu gezwungen worden seien.

Einfluss auf Politik und Wirtschaft

Soweit den TierschutzaktivistInnen vorgeworfen wird, Einfluss auf Politik und Wirtschaft zu nehmen und damit die Strafbarkeit zu begründen, zeigt sich die Gefahr der Instrumentalisierung des Strafrechts.

Tierschutz- und Umweltschutzorganisationen, aber auch Menschenrechtsorganisationen versuchen auf Politik und Wirtschaft Einfluss zu nehmen. Dies trifft etwa auch auf politische Parteien, aber auch auf Interessenvertretungen zu.

Die Verfolgung politischer und vor allem uneigennütziger Ziele, wie sie etwa der grundsätzlichen Orientierung von NGOs oder hier Tierrechtsorganisationen am Tierwohl entspricht, unterscheidet sich jedoch grundsätzlich und wesentlich von den Bestrebungen einer mafiösen Organisation nach Machtakkumulation¹⁰.

Folgt man der Interpretation des § 278a StGB durch die Staatsanwaltschaft im Tierchutzprozess, wird politisches Wollen und Handeln tatbestandsmäßig.

Demgegenüber steht der Wortlaut des § 278a StGB, der eine kriminelle Organisation pönalisiert wenn diese darauf ausgerichtet ist, durch schwerwiegende strafbaren Handlungen, erheblichen Einfluss auf Politik und Wirtschaft anzustreben.

Bezeichnend ist, dass auch angemeldete rechtmäßige Versammlungen in der Hauptverhandlung den Beschuldigten vorgehalten wurden. Das ist schon deshalb verfehlt, weil das Recht auf Versammlung in der in Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist¹¹.

Die Anliegen von NGOs im Umweltschutz, Tierschutz oder Menschenrechtsbereich unterscheiden sich daher von den üblichen Positionierungen tendenziell durch einen gesteigerten Anspruch auf Allgemeinerungsfähigkeit ihrer Anliegen, etwa in Form langfristiger oder globaler Umweltschutzziele zum Vorteil künftiger Generationen oder aber durch die Ausweitung der Berücksichtigung von Schutzinteressen auf andere Leidenwege Lebewesen¹².

Resümee Tierschutzverfahren

Als erster Befund ist festzustellen, dass der Eindruck einer äußerst kreativen und über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden Interpretation des Sachverhaltes notwendig war,

⁹ Maier, 51

¹⁰ Maier, 52

¹¹ EMRK Art 11

¹² Maier, 52

um die Anwendbarkeit des § 278a StGB über die kriminelle Vereinigung auf den vorliegenden Sachverhalt der TierschutzaktivistInnen anwenden zu können.

Die Wurzeln dieser Entwicklung

Bedeutsamkeit erlangt der Fall der TierschützerInnen insbesondere deshalb weil es nicht bloß um die Frage der Auslegung einer Gesetzesstelle geht, sondern weil darüber hinaus die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen – wenigstens in der derzeitigen Interpretation der Staatsanwaltschaft – ein Gesinnungsstrafrecht ermöglichen. Das Gesinnungsstrafrecht ist nicht ohne historische Beispiele.

So hat der berufsmäßige Seher Diopieithes um 432/429 v.Chr. in der Athener Volksversammlung den Beschluss des Asebie-Gesetzes erreicht. Demnach galt es als schweres Verbrechen, über die „Natur der göttlichen Gestirne“ bestimmte, rein physikalische Lehren zu verbreiten und die Existenz der Götter zu leugnen. Opfer dieses Gesetzes waren etwa Anaxagoras oder Sokrates¹³.

Andere Fälle des Gesinnungsstrafrechtes finden sich im politischen System von Metternich, aber auch in den Sozialistengesetzen des Bismarck, im Ständestaat und im NS-Terror-Regime. Im Gegensatz dazu führte die Befreiung von Nationalsozialismus zur erneuerten Durchsetzung von Grundrechten und Menschenrechten, wie sie heute nur mehr erträumt werden können. Die Gräueltaten des Krieges und der Massenvernichtung hatten offensichtlich gemacht, wozu Gesinnungsstrafrecht fähig ist und wie es missbraucht werden kann.

Menschenrechte trotz unsicherster Zeiten

In der seit Ende des 2. Weltkriegs unsichersten Zeit konnte eine Verständigung über die Geltung der Menschenrechte und der Grundrechte getroffen werden. So stieg in den Nachkriegsjahren die Mordrate auf bis dahin unbekannte Höhen. Trotzdem stieß die Abschaffung der Todesstrafe kaum auf Widerspruch. Hunderttausende befreite Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge zogen durch die Städte. Das Grundrecht auf Asyl wurde aber nicht geleugnet. Wohl aufgrund der bitteren Erfahrungen, die man selbst mit Verfolgung erlebt hatte. Die Bedrohung der Kriminalität und die erneute akute Kriegsgefahr war mit Händen zu greifen. Die Wahrscheinlichkeit von Anschlägen, von Sabotage-Akten feindlicher Spione war deutlich größer als heute. Die Verwerfung des Gesinnungsstrafrechtes und der vorsorglichen Bespitzelung der Diktatur wurde aber nicht in Zweifel gezogen. In unsicherster Zeit wurden die Grundrechte geschaffen, die in der sichersten Zeit die es je gab aufgrund der Terrorgefahr revidiert werden¹⁴.

Wie kam es zu diesen Veränderungen?¹⁵

Neoliberalismus – Neocons

Das Projekt des Neoliberalismus wurde ab 1980 in Großbritannien und den USA politisch gestartet. Ein nicht geringer Teil davon war die populistische Anstachelung und Instrumentalisierung von Kriminalitätssorgen¹⁶. Eine Folge davon war insbesondere eine Ver-

¹³ Martens, Eckehart (2004), Sokrates – eine Einführung, 106

¹⁴ Prantl, Heribert (2008), Der Terrorist als Gesetzgeber, 31

¹⁵ Weiterführend: Trojanow, Ilija, Zeh Julia (2010): Angriff auf die Freiheit

¹⁶ Steinert, Heinz (2010), Gegen-Institutionen und Gegen-Wissen am Strafrecht im Strafrecht: Am Beispiel des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Juridikum 1/2010, 37 mwN

dreifachung der Anzahl jener Personen, die im Gefängnis saßen. Damit hat sich die Einsperrungsrate der USA dem Stand der früheren Sowjetunion angenähert¹⁷.

Angstmachen und Ausschließen

Die Durchsetzung dieser Maßnahmen setzt eine populistische Politik voraus, die die Situation des nationalen Notstands, eine Politik des Angstmachens¹⁸, eine Politik der dauernden „Kriege gegen ...“, mit den dazugehörigen Feinden und die von der Regierung ausgerufenen Krisen voraussetzt¹⁹. Dahinter geschieht überdies ein direkter Durchgriff wirtschaftlicher Interessen auf die Politik durch Lobbyismus und durch unmittelbare Politikbeteiligung. Die Produktionsweise des Neoliberalismus heben sowie der strukturelle Populismus als ihr zugeordnete Politikform basieren auf einem Regime der sozialen Ausschließung. Diese Ausschließung wirkt sich der Behandlung von Ausländern und Armen am direktesten aus²⁰.

Ausbau der Kontrollbürokratie

Programmatisch stellt der Neoliberalismus sich als Entbürokratisierungsmaschine dar und agiert unter dem Zeichen der Deregulierung. Es werden zwar Aspekte der Verwaltung abgebaut und privatisiert, zum Teil aber durch den Neuaufbau von externen Kontrollbürokratien kompensiert, sodass es zu einem Bürokratisierungsschub kommt. Eine Schlüsselweise der neoliberalen Veränderungen stellt die Kriminalpolitik dar. Sie regelt soziale Ausschließung und stellt sie als besonders legitimiert dar. Eine Folge der politisch hergestellten Kriminalitäts- und Sicherheitspaniken sind Sicherheitstechnologien maschineller und personeller Art, mit denen die Gesellschaft überzogen wird und die damit und mit sonstigen Datenspuren verbundene Dokumentation von Gesellschaftlichen Handeln²¹.

Im Bereich des Rechts werden unbestimmte Begriffe, Generalklausel und ähnliche Aufweichungen einer als zu strikt gesehenen Bindung an ein relativ eindeutiges Gesetz unter dem Neoliberalismus verschärft fortgesetzt. Der Bund zwischen Angst und Politik ist nichts Neues. Sie hat die Funktion, Gehorsam zu erzeugen²². Auch das ist nicht ohne historische Beispiele: So wurden etwa Gerüchte über angeblich bevorstehenden Brunnenvergiftungen oder Kindestötungen dazu benützt, um etwa den Besitz von Juden zu beschlagnahmen und die Staatsfinanzen zu finanzieren.

Die Angst vor dem Terror wird als Legitimation für Grundrechtseingriffe, wie etwa die Vorratsdatenspeicherung, aber auch die Einführung des Gefährdungsstrafrechtes unter Einschränkung der Meinungsfreiheit vorgeschützt. Terrorismus produziert Angst. Die Angstmacherei wird missbraucht, um vermeintliche Stärke, Handlungsfähigkeit und Entschlossenheit zu demonstrieren. Angst produziert Gesetze, die wiederum Angst machen. Dabei geht es nicht um tatsächliche Gefahren. So sind etwa 3.500 Menschen bei dem Flugzeugattentat von 9/11 ums Leben gekommen, aber 150.000 in den Wirren des Post-Irak-Kriegs allein bis 2008²³.

Sicherheitspanik trotz sicherer Zeiten – Vorsorgliche Verfolgung

Während in der unsicheren Nachkriegszeit erst der Tatverdacht die Voraussetzung für eine Strafverfolgung bildete, wird nunmehr zunehmen schon der Gedankentäter verfolgt,

¹⁷ Steinert, 41

¹⁸ „Angst sells“: Trojanow/Zeh, 104

¹⁹ Steinert, 41

²⁰ Steinert, 42

²¹ Steinert, 44

²² Prantl, 50

²³ Prantl, 59

selbst wenn ihm seine bösen Gedanken noch gar nicht bewusst sind²⁴. Die Unschuldsvermutung bleibt dabei auf der Strecke. Präventionsstrafrecht geht davon aus, dass Bürger potenziell verdächtig sind. Die Grenze zwischen Unschuldigen und Schuldigen, zwischen Verdächtigen und Unverdächtigen wird aufgehoben²⁵.

Verfolgungsvorsorge wird verkappte Verfolgung, aus Prävention wird Repression²⁶. Die Immer zahlreicher werdenden Gefährdungsdelikte bestrafen nicht erst für die Verletzung eines Rechtsgutes, sie bestrafen für den möglichen Schaden, der aber noch nicht eingetreten ist. Sie versuchen Risiken durch Kriminalisierung einzuschränken. Immer mehr Gefährdungsdelikte stehen im Strafgesetzbuch, die ein Verhalten bestrafen, das kein Rechtsgut beschädigt, von dem aber vermutet wird, dass von ihm die Gefahr einer Schädigung ausgehen könnte²⁷.

Die Unterstellung eines Verhaltens unter die Tatbestände des Gefährdungsstrafrechtes, wie etwa kriminelle oder terroristische Vereinigung lösen ein ganzes Feuerwerk von Folgen aus: Anzeigepflichten, Rasterfahndung, Telefonüberwachung, Abhören und Aufzeichnen des privaten gesprochenen Wortes, Videoüberwachung, Gebäudeüberwachung, verdeckte Ermittlungen, Ausschluss und Überwachung des Verkehrs mit dem Verteidiger, Ermittlungsmaßnahmen nicht nur durch Staatsanwaltschaft und Polizei, sondern auch durch Geheimdienste.

Feindstrafrecht

Man redet nicht mehr von zu bestrafenden Bürgern, sondern zu bekämpfenden und auszuschließenden Feinden. Rechtsgarantien, die für normale Straftäter gelten, sind außer Kraft gesetzt. Die Unschuldsvermutung gilt nicht mehr, Inhaftierungen erfolgen aufgrund eines Gefahrverdachts²⁸.

Die Einführung des Feindstrafrechtes geht auf den Staatsrechtler und Nazi-Apologeten Carl Schmidt zurück²⁹, der dem Staat das Kriegsrecht auch im Inneren – gegen seine Bürger – und damit das Recht auf Bestimmung des inneren Feindes eingeräumt hat.

Je weniger Rechtsstaatlichkeit in einer Krisensituation gegeben ist, desto schwächer aber sind Zivilisierungsmittel gegen Willkür und Gewalt, desto radikaler werden die Lösungsversuche sozialer Probleme ausfallen³⁰.

Vom Rechts- zum Überwachungsstaat

Auch die EU hat einen aktiven Kampf „gegen den Terrorismus“ geführt und eine Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006) verabschiedet, die die Aufbewahrung der Telefontelekommunikationsdaten aller Personen in der EU fordert. Der Europäische Rat hat zum Prümer Vertrag die Verpflichtung beschlossen, DNA-Daten und Daten über Fingerabdrücke aufzubewahren und unter den Behörden der Mitgliedsstaaten auszutauschen. Der neue Rahmen von Europol und Eurojust bietet die Möglichkeit für die Verwendung und den Austausch von Daten. Fluglinien wird die Erhebung von Passagierdaten vorgeschrie-

²⁴ Prantl, 123

²⁵ Welzer, Harald (2009), Klimakriege, 245

²⁶ Prantl, 130

²⁷ Prantl, 143

²⁸ Prantl, 147

²⁹ Prantl, 162

³⁰ Welzer, 246

ben, wobei diese personenbezogenen Daten aller Passagiere an die Behörden der Mitgliedsstaaten weiterzugeben sind³¹. Gleichzeitig stellt der Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte fest, „dass das Grundrecht auf Datenschutz mehr in der Theorie als in der Praxis existiert“³².

„Momentan scheint es, als sei nicht das Zünden einer „schmutzigen Bombe“, sondern eher das Ende des Rechtsstaats keine Frage des Ob, sondern eine des Wann“.³³

Was sind die Folgen?

Kritiker leben gefährlich.

Daniel Ellsberg, der die Pentagon-Papers öffentlich gemacht. Diese Dokumente belegten, dass die Regierung eine systematische Täuschung der amerikanischen Öffentlichkeit in Sachen Vietnam durchführte. Der Krieg dort war nicht zu gewinnen und alle im Pentagon wussten das³⁴. 1971 konnte die Veröffentlichung dieser Papiere durch die Regierung nicht verhindert werden, Daniel Ellsberg konnte nicht verfolgt werden. Seit dem Putsch der Exekutive in den Bush-Jahren³⁵ können Personen infolge der verschärften Gesetze nach 9/11 gerichtlich verfolgt werden.

Fahem Boukadus ist Fernsehreporter in Tunesien und hat 2008 über Streiks und Unruhen in der Minenregion berichtet. Das Gericht befand, er sei integraler Bestandteil der sozialen Bewegung und habe durch seine Arbeit, die „die Gründung einer kriminellen Vereinigung, die Anschläge auf Personen und Gegenstände zum Ziel hat“ schuldig gemacht. Das gleiche Schicksal ereilt 33 Gewerkschafter. Die Haftstrafen liegen zwischen zwei und zehn Jahren³⁶.

Russlands Präsident Medwedew setzt ein Gesetz in Kraft, das Bürger, die nach Ansicht des Inlandsgeheimdienstes die Staatssicherheit gefährden könnten, etwa zu einer „vorbeugenden Unterhaltung“ vorbestellt werden können³⁷.

Was ist – in Österreich - keine kriminelle Vereinigung?

Das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung ermöglicht erweiterte Ermittlungsmethoden und Polizeibefugnisse. Das haben die Tierschützer, aber auch alle, die mit ihnen telefonierten, am eigenen Leib erfahren.

Aufgrund des Wortlautes des § 278a StGB wäre zu erwarten, dass insbesondere Ermittlungen gegen Malversationen in Politik und Wirtschaft häufig nach § 278a StGB geführt werden und es entsprechend dem Vorgehen gegen die Tierschützer zu umfangreichen Telefonüberwachungen, Observationen, Videoüberwachungen, Kontrolle des internet- und E-Mailverkehrs, zur Öffnung der Konten, Hausdurchsuchungen, Leibesvisitationen, Verhängung der Untersuchungshaft und zu Strafanträgen ohne konkrete Beweise kommt. Dem ist nicht so.

Politik und Polizei

³¹ Kjårum, Morten (210) Anwaltsblatt 2010/04, 163

³² Kjårum,, 163

³³ Trojanow/Zeh, 43

³⁴ Der Standard 29. Mai 2010, „Das Recht war auf meiner Seite“, Interview mit Daniel Ellsberg

³⁵ Der Standard 29. Mai 2010, „Das Recht war auf meiner Seite“, Interview mit Daniel Ellsberg

³⁶ taz 15. Juli 2010 Für seinen Mut bestraft

³⁷ Der Standard 31. Juli/1. August 2010: Wie in alten Zeiten

Die österreichische Polizei- und Gerichtspraxis der letzten Jahre führt aber zum Eindruck, dass mit zweierlei Maß gemessen wird. Ermittlungsmethoden, die für Erhebungen gegen klandestine Organisationen geschaffen wurden kommen bei Ermittlungen gegen Politiker, Polizisten oder Richter nicht zum Einsatz – auch wenn das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale mit Händen zu greifen ist. Ermittlungen gegen Politiker, Polizisten oder Richter werden rasch abgedreht³⁸. Aufdecker dagegen leben gefährlich und werden rasch und unnachgiebig verfolgt, wie dies etwa Herr Kleindienst oder Herr Haidinger eindrücklich erfahren durften.

So ist es hierzulande nicht erstaunlich, dass die Verdachtsmomente – es gilt die Unschuldsvermutung – um BUWOG-Privatisierung, die Grasser-Meischberger-Plech-Hochegger-Connection, die Eurofighter-Affäre, die Vorgänge um Hypo Alpe Adria und Hypo Niederösterreich oder das Ausspähen politischer Gegner der FPÖ durch die Polizei nicht Erhebungen über das Vorliegen einer kriminellen Organisation zur Folge haben.

Neonazis

Während im Verfahren gegen die TierrechtsaktivistInnen alles aufgeboten wird, was irgend möglich ist, kommen diese Mittel bei Ermittlungen gegen rechtsextreme Organisationen nicht zum Einsatz. Das führt dazu, dass Neonazis, unbehelligt Museumsdirektoren oder grüne Politiker bedrohen und hetzen können.

Demgegenüber wird auf Zuruf eines extrem rechten Politikers von Polizei und Justiz blitzschnell reagiert³⁹. Während Polizei und Justiz bei Rechtsextremen keine kriminelle Organisation erkennen können, führt die Annahme der kriminellen Vereinigung von Tierschützern sogar dazu, dass die Staatsanwaltschaft eine Pressekonferenz der Grünen zum Thema Tierschutz observieren lassen wollte⁴⁰.

„Wir haben heute in den USA die Infrastruktur eines Polizeistaates. Sicher, es ist noch kein Polizeistaat, aber nur, weil wir ihn noch nicht angeschaltet haben. Dafür fehlt noch ein weiteres 9/11.“⁴¹

Dies gilt auch für Österreich.

Literatur und Quellen:

Der Standard, 29. Mai 2010, „Das Recht war auf meiner Seite“, Interview mit Daniel Ellsberg

Der Standard 31. Juli./1. August 2010: Wie in alten Zeiten

Der Standard, 31. März 2010: Für Polizei und Justiz gilt die Unschuldsvermutung

derstandard.at, 1. August 2010: War die Schlüssel-Regierung eine kriminelle Vereinigung?

Kjårum, Morten (2010): Vom Rechts- zum Überwachungsstaat, Anwaltsblatt 2010/04, 162-164

³⁸ Salzburger Nachrichten, 25. April 2010: Die Justiz als Handlangerin

³⁹ Der Standard 31. März 2010: Für Polizei und Justiz gilt die Unschuldsvermutung

⁴⁰ Der Standard, 31. März 2010: Für Polizei und Justiz gilt die Unschuldsvermutung

⁴¹ Der Standard 29. Mai 2010: „Das Recht war auf meiner Seite“, Interview mit Daniel Ellsberg

- Maier, Eva-Maria (2010): „Organisierte“ Kriminalität oder Ziviler Ungehorsam? *juridikum* 1/2010, 46-57
- Martens, Eckehart (2004): *Sokrates – eine Einführung*, reclam
- Plöchl, Franz (2006): in *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Höpfl/Ratz (Hg), §§ 274 bis 278d
- Prantl, Heribert (2008), *Der Terrorist als Gesetzgeber*
Profil 32, 9. August 2010: *Die Unschuldsvermuter*
- Salzburger Nachrichten 25. April 2010: *Die Justiz als Handlangerin*
- Steinert, Heinz (2010): *Gegen-Institutionen und Gegen-Wissen im Strafrecht: am Beispiel des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie*, *juridikum* 1/2010, 37-45
- Trojanow, Ilija, Zeh Julia (2010): *Angriff auf die Freiheit*
taz 15. Juli 2010: *Für seinen Mut bestraft*
- Welzer, Harald (2009): *Klimakriege*